



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5147.02

WSU/P105147
Basel, 1. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 30. November 2010

Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend gleicher Gesetze für Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2010 die nachstehende Motion Dieter Werthemann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Die Ladenöffnungszeiten werden in der Schweiz auf Ebene der Kantone und Gemeinden geregelt. Im Kanton Basel-Stadt gilt das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG 811.100). Die Restriktionen seitens der Bundesgesetzgebung stammen aus dem Arbeitsgesetz (ArG). Folgende Kantone kennen kein Gesetz für Ladenöffnung und haben im Rahmen der Bundesgesetzgebung liberale Ladenöffnungszeiten: Aargau, Appenzell i. R., Appenzell a. R., Basel-Landschaft, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Zürich und Schwyz.

Vorschriften über Ladenöffnungszeiten sind ein staatlicher Eingriff in die freie Marktwirtschaft und sind aus liberaler Sicht stets in Frage zu stellen. Eine Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) publiziert in "Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik: 9- 2005" über flexible Ladenöffnungszeiten in verschiedenen europäischen Ländern und in der Schweiz zeigt, dass die Liberalisierung von Ladenöffnungszeiten sich wirtschaftlich mehrheitlich positiv auswirkt.

Speziell störend wirkt sich der staatliche Eingriff dann aus, wenn in einer Region wie Basel und seiner Umgebung verschiedene Gesetze gelten: denn sie wirken bei der heutigen Mobilität wettbewerbsverzerrend. Um zumindest in der Region eine einheitliche Regelung zu haben, wünschen die Motionäre, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in den beiden Halbkantonen Basel gleich sind.

Deshalb bitten die Motionäre den Regierungsrat, innerhalb eines Jahres dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Ladenöffnung vorzulegen, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen über Ladenöffnung im Kanton Basel-Stadt identisch mit jenen im Kanton Basel-Landschaft sind."

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion Folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005 (SG 811.100) vorzulegen. Es soll eine Angleichung an die bestehende Regelung im Kanton Basel-Landschaft erfolgen, welcher keine kantonale Beschränkung der Ladenöffnungszeiten mehr kennt.

Mit der Motion wird die Änderung eines Gesetzes beantragt. Das fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich bezieht. Da die Motion die Vorlage einer Gesetzesrevision verlangt, ist sie zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten war in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand von Diskussionen, Vorstössen und Gesetzesrevisionen. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, haben die basel-städtischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits dreimal Liberalisierungsvorlagen an der Urne klar abgelehnt.

2.1.1 1976: Gesetzesvorlage für einen wöchentlichen Abendverkauf

Nachdem in der Umgebung Basels, insbesondere in Frankreich und Deutschland, mehrere Einkaufszentren mit grosszügigen Ladenschlusszeiten entstanden waren, kam in den 70er- und 80er-Jahren erstmals die Forderung nach liberaleren Ladenöffnungszeiten auf. Im Dezember 1976 wurde den Stimmberechtigten dann eine neue Gesetzesvorlage mit liberalen Öffnungszeiten vorgelegt. Diese vor allem von Grossverteilern und Warenhäusern begrüsstete Gesetzesvorlage wurde jedoch von den Stimmberechtigten deutlich abgelehnt, unter anderem auch, weil sich die Sozialpartner nicht über Kompensationen für das Verkaufspersonal hatten einigen können.

2.1.2 1987: Versuchsweise Einführung eines Abendverkaufs

Nachdem im Dezember 1986 die Sozialpartner eine Vereinbarung über die versuchsweise Einführung eines Abendverkaufs unterzeichnet hatten, begann im März 1987 eine für 18 Monate vorgesehene Versuchsphase mit einem wöchentlichen Abendverkauf. Diese Versuchsphase musste vorzeitig eingestellt werden, nachdem der Basler Souverän im Mai 1988 die Initiative 'Nein zum Abendverkauf' angenommen hatte.

2.1.3 1993: Totalrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Trotz des klaren Abstimmungsergebnisses wurde aufgrund eines im Jahr 1988 im Grossen Rat eingereichten Anzugs die Revision der Gesetze betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 13. März 1947 und betreffend das Offenhalten der Verkaufslokale an Werktagen vom 28. Februar 1942 aufgenommen. Es sollten beide Gesetze in einem Erlass zusammengefasst werden. Nach einem umfangreichen Vernehmlassungsverfahren - ein erster Entwurf war an den Regierungsrat zurückgewiesen worden - wurde am 13. Oktober 1993 das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen verabschiedet. Das Gesetz stellte einen Kompromiss zwischen den Forderungen der verschiedenen Interessengruppen dar, d. h. den Konsumentinnen und Konsumenten, dem Verkaufspersonal, den Warenhäusern und dem Fachhandel. Der Verzicht auf jegliche Ladenschlusszeiten wurde mit Blick auf die beiden Volksabstimmungen als nicht tragfähig erachtet. Um den städtischen Detailhandel gegenüber der Agglomeration nicht übermässig zu benachteiligen, wurde eine einmal wöchentlich verlängerte Ladenöffnung bis 20.00 Uhr angestrebt. Nachdem die Sozialpartner im Oktober 1993 eine Vereinbarung betreffend den Abendverkauf unterzeichnet hatten, konnte per 1. Januar 1994 der Donnerstagabendverkauf eingeführt werden.

2.1.4 1998: Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Nach der Abschaffung des Ladenschlussgesetzes im Kanton Basel-Landschaft wurde neben dem Einkaufstourismus nach Deutschland und Frankreich eine zusätzliche Sogwirkung durch den Nachbarkanton befürchtet. Die Abschaffung der Ladenschlusszeiten wurde indessen weiterhin als nicht mehrheitsfähig angesehen. Es sollte jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, die Ladenöffnungszeiten mit Zustimmung der Sozialpartner weiter auszuweiten. Nachdem die entsprechende Vereinbarung der Sozialpartner vorlag, beschloss der Grosse Rat im Juni 1998, dass der Regierungsrat die Öffnungszeiten der Verkaufslokale von Montag bis Freitag bis längstens 20.00 Uhr und an einem dieser Tage bis längstens 21.00 Uhr erweitern könne, sofern die beteiligten Sozialpartner einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten vorgängig zustimmen. Im Einverständnis mit den Sozialpartnern setzte der Regierungsrat in der Folge die Ladenöffnungszeiten auf 19.00 Uhr bzw. 21.00 Uhr an Donnerstagen fest.

2.1.5 2001: Sonderregelung für Shopping-Zenter

Im Jahr 2001 wurde der St. Jakob-Park eröffnet. Um mit den Shopping-Zentren im Kanton Basel-Landschaft konkurrieren zu können, ersuchte die Mietervereinigung um verlängerte Ladenöffnungszeiten von Montag bis Mittwoch und Freitag bis 20.00 Uhr bzw. 21.00 Uhr an

Donnerstagen. In Abwägung der verschiedenen Interessen und aufgrund ausserordentlicher örtlicher Verhältnisse bewilligte der Regierungsrat die gewünschte, generelle Ausweitung. Von diesen Öffnungszeiten profitierte auch der M-Park, da er ebenfalls eine räumlich abgegrenzte Einheit ausserhalb von Wohngebieten bildete.

2.1.6 2002: Initiative 'Friede Basel'

Am 22. September 2002 wurde die Initiative 'Friede Basel' mit 32'681 Nein- zu 24'446 Ja-Stimmen deutlich verworfen. Die Initiative war dem Volk ohne Gegenvorschlag und ohne Empfehlung zur Abstimmung vorgelegt worden, da der Grosse Rat den vom Regierungsrat ausgearbeitete Gegenvorschlag verworfen hatte. In der Folge blieb das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie Ladenschlusszeiten der Verkaufslöale an Werktagen unverändert in Kraft.

2.1.7 2005: Totalrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Erst nachdem das Bundesgericht mit Urteil vom 13. Juli 2004 wesentliche Teile des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie Ladenschlusszeiten der Verkaufslöale an Werktagen für ungültig erklärt hatte, wurde die Revision desselben im Jahr 2004 erneut an die Hand genommen bzw. es wurde total revidiert. Der dem Grossen Rat am 16. Dezember 2004 zugestellte Ratschlag setzte in Abwägung der verschiedenen Bedürfnisse die Ladenöffnungszeiten generell von Montag bis Freitag auf 20.00 Uhr sowie am Samstag auf 18.00 Uhr fest. Entsprechend der Vorschläge der Wirtschafts- und Abgabekommission wurden lediglich für den Heiligen Abend und den Gründonnerstag die Ladenschlusszeiten von 17.00 Uhr beibehalten. Den Familienbetrieben wurden tägliche Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr zugestanden. Ferner wurde am Bahnhof ein Perimeter mit Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr geschaffen. Der Grosse Rat hat am 29. Juni 2005 das neue, heute noch gültige Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnungen (RLG) beschlossen. Aufgrund des Umstandes, dass die Sozialpartner eine gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung für den Detailhandel im Kanton Basel-Stadt abschliessen konnten, verzichteten die Arbeitnehmerverbände auf das Referendum, sodass das Gesetz am 14. August 2005 in Kraft treten konnte.

2.2 Identische Regelungen betreffend Ladenöffnungszeiten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

2.2.1 Gesetzliche Regelungen im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Ladenschlussgesetzgebung 1997 ersatzlos abgeschafft, d. h. es gibt seither keine kantonalen Vorschriften hinsichtlich Ladenöffnung mehr. Im Kanton Basel-Landschaft waren die Ruhetagsregelungen – wie bis 1993 im Kanton Basel-Stadt – in einem separaten Erlass, dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26. September 1968 geregelt. Dieses Gesetz blieb weiterhin in Kraft. Durch die Abschaffung der Ladenschlusszeiten können die Verkaufsläden nach freiem Belieben offen halten, die einzige Einschränkung erfolgt von Seiten des Arbeitsgesetzes, wonach die Beschäftigung von Arbeitnehmenden nachts, d. h. von 23.00 bis 06.00 Uhr und sonntags grundsätzlich verboten ist. Seit der Abschaffung der Ladenöffnungszeiten können die Verkaufsgeschäfte

im Kanton Basel-Landschaft Montag bis Samstag von 06.00 bis 23.00 Uhr geöffnet haben, da die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes die Beschäftigung von Arbeitnehmenden während diesen Zeiten gestatten.

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Juni 2010 das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage total revidiert und das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG) geschaffen. Neu wurden in das Gesetz die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf aufgenommen. Aufgrund einer Änderung des Arbeitsgesetzes können die Kantone seit Juli 2008 vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Mit dem Gesetz wurde die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der vier Sonntagsverkäufe durch den Regierungsrat geschaffen. Gleichzeitig wurde der Eidgenössische Buss- und Bettag vom hohen zum allgemeinen Feiertag zurückgestuft.

2.2.2 Übernahme der Regelung des Kantons Basel-Landschaft

Die Schaffung der identischen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ladenöffnungen im Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft würde bedeuten, dass das geltende Ruhetags- und Ladenschlussgesetz erneut total revidiert, bzw. die Bestimmungen betreffend Ladenöffnungszeiten an Werktagen ersatzlos gestrichen werden müssten. Das Gesetz würde wie im Kanton Basel-Landschaft auf die Ruhetagsregelungen reduziert, ergänzt um die Bestimmungen betreffend Sonntagsverkäufe. Da im Kanton Basel-Stadt bezüglich der Sonntagsverkäufe immer noch die mit den Sozialpartnern vereinbarte zweijährige Testphase läuft, wurde für die Sonntagsverkäufe bis jetzt im RLG noch keine gesetzliche Grundlage geschaffen. Während der Pilotphase, d. h. bis Ende 2011 werden die möglichen vier Sonntage vom Amt für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Sozialpartner festgelegt und bewilligt. Es ist vorgesehen, im Jahr 2011 die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Sonntagsverkäufe zu schaffen.

2.3 Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten - Auswirkungen

Die Ausgestaltung des heutigen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes im Sinne der Motion würde eine völlige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten bedeuten. Die Öffnungszeiten der Geschäfte würden - bei Beschäftigung von Arbeitnehmenden - einzig durch die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) beschränkt, welches die Beschäftigung von Arbeitnehmenden zwischen 23.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonntagen grundsätzlich untersagt, d. h. die Verkaufsgeschäfte könnten Montag bis Samstag bis 23.00 Uhr geöffnet werden. Für die Sonntage gibt es diverse Ausnahmestimmungen im ArG. Einerseits können die Kantone vier Sonntagsverkäufe gestatten. Andererseits ist in den Zentren des öffentlichen Verkehrs, z. B. RailCity Basel Bahnhof SBB, die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen erlaubt. Zudem könnten Verkaufsgeschäfte, die keine Arbeitnehmenden beschäftigen (z.B. Familienbetriebe), rund um die Uhr geöffnet sein.

2.3.1 Beschäftigte im Detailhandel

Die Liberalisierungsvorlagen wurden im Kanton Basel-Stadt von den Stimmenden jeweils auch deshalb abgelehnt, weil eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Verkäuf-

rinnen und Verkäufer befürchtet wurde. Durch noch längere, insbesondere abendliche Arbeitszeiten könne das Familienleben beeinträchtigt werden. Ferner werde dadurch die Teilnahme am Sozial- und Vereinsleben erschwert, das vor allem abends stattfindet. Dass diese Anliegen nach wie vor eine Rolle spielen, zeigt die von der Gewerkschaft Unia dem Grossen Rat am 9. September 2010 eingereichte Petition. Die von 3'600 Personen unterzeichnete Petition richtet sich gegen die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt und trägt den Titel: 'Lasst unser Privatleben nicht Baden gehen! Nein zur Motion Werthemann!'

Auch die von den Motionären und Montonärinnen erwähnte, im Auftrage des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO), im Jahre 2005 erstellte Studie¹ geht davon aus, dass die mit der Liberalisierung verbundene Flexibilisierung der Arbeitszeiten zu Mehrbelastungen der Mitarbeitenden führe und negativen Auswirkungen auf das Privatleben habe. Die Studie kommt auch zum Schluss, dass durch eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten nicht neue Vollzeitstellen, sondern überwiegend Teilzeitstellen geschaffen würden.

Wie die Geschichte betreffend Ladenschlusszeiten zeigt, konnten die Ladenöffnungszeiten im Laufe der Zeit trotz der negativen Volksabstimmungen schrittweise bis 20.00 Uhr von Montag bis Freitag und 18.00 Uhr an Samstagen ausgeweitet werden. Dies war jedoch immer nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung vorlag oder in Aussicht stand, die Abgeltungen für die Arbeit am Abend enthielt. Die Arbeitnehmerverbände verzichteten dann jeweils auf das Referendum gegen die Liberalisierungsvorlagen. Die zurzeit noch geltende gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung läuft Ende 2010 aus. Gemäss dem derzeitigen Stand wird in absehbarer Zeit kein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommen, da die Sozialpartner die Verhandlungen abgebrochen haben. Der Regierungsrat bedauert dies sehr. Er hat die Parteien wiederholt aufgefordert, die Vertragsverhandlungen wieder auf zu nehmen, leider erfolglos.

2.3.2 Tatsächliche Ladenöffnungszeiten

Seit 2005 können die Verkaufsgeschäfte Montag bis Freitag ihre Lokalitäten bis 20.00 Uhr und am Samstag bis 18.00 Uhr geöffnet haben. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten am Samstag um eine Stunde, d. h. von 17.00 Uhr auf 18.00 Uhr entsprach unbestrittenermassen einem wirklichen Bedürfnis, sowohl der Konsumentinnen und Konsumenten als auch des Detailhandels. Die überwiegende Mehrheit der Ladengeschäfte hat am Samstag tatsächlich bis 18.00 Uhr offen.

An den übrigen Werktagen hat die Liberalisierung hingegen zu einer Vielfalt an unterschiedlichen Öffnungszeiten, einem eigentlichen Flickenteppich, geführt. Ein für die Kundinnen und Kunden sehr unbefriedigender Zustand, da es im Einzelnen sehr schwierig ist zu wissen, wer bis wann offen hat. Seit der Abschaffung des 'offiziellen' Donnerstagabendverkaufes im Jahre 2005 verzichten viele Detailhändler ganz auf den Abendverkauf, da er durch die generelle Ausweitung der Ladenöffnungszeiten an Attraktivität verloren hat.

¹ Volkswirtschaftliche Auswirkungen flexibler Ladenöffnungszeiten, econcept Zürich, 2005, Studie im Auftrag der Ressortforschung der Direktion für Wirtschaftspolitik (SECO), publiziert unter: <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00004/00005/01788/index.html>

Die Einkaufszentren, namentlich St. Jakob-Park, Stücki und M-Parc haben generell Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr offen. Rund um den Claraplatz haben ebenfalls viele Geschäfte bis 20.00 Uhr offen. Aber auch in dieser Gegend schliessen einige schon wesentlich früher. Im Grossbasel, insbesondere in der Innerstadt schliessen die Geschäfte Montag bis Mittwoch in der Regel bereits um 18.30 Uhr. Dies gilt auch für die Warenhäuser, wie zum Beispiel Globus, Coop City, Pfauen usw. Einige haben nur am Donnerstag bis 20.00 Uhr, andere Donnerstag und Freitag bis 20.00 Uhr offen. In der Aeschenvorstadt sind nur das Migros-Drachenzentrum, Navyboot sowie Coop täglich bis 20.00 Uhr geöffnet. Alle anderen Verkaufsgeschäfte schliessen bereits um 18.30 Uhr. Einige wenige beteiligen sich noch an den Donnerstag- und Freitag-Abendverkäufen. In den Quartieren gibt es auch keine einheitlichen Öffnungszeiten. Die meisten Verkaufsgeschäfte schliessen um 18.30 Uhr. An einigen Standorten, z. B. Tellplatz, Neuweilerplatz, Vogesenplatz, sind die Verkaufsgeschäfte der Grossverteiler bis um 20.00 Uhr geöffnet. In den bis 20.00 Uhr geöffneten Verkaufsgeschäften lässt der Kundenstrom, insbesondere im Nonfoodbereich nach 19.00 Uhr deutlich nach.

Auch nach 20.00 Uhr stehen der Bevölkerung sowie den Arbeitnehmenden in Basel-Stadt genügend Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung. So sind die Geschäfte am Bahnhof mindestens bis 21.00 Uhr, die Lebensmittelgeschäfte gar bis 22.00 Uhr geöffnet. Auch gibt es in allen Quartieren Familienbetriebe, die die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den üblichen Bedarfsartikeln ausserhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten sicherstellen. Es ist zu befürchten, dass die völlige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten die Existenz vieler Familienbetriebe gefährden wird. Die Familienbetriebe sichern vorwiegend Ausländerinnen und Ausländern ein Auskommen. Den Hauptteil ihrer Einkünfte generieren sie aus den Einnahmen nach den offiziellen Ladenschlusszeiten, d.h. nach 20.00 Uhr sowie am Sonntag. Während den üblichen Öffnungszeiten ist die Konkurrenz durch die Grossverteiler mit ihren meist günstigeren Preisen und einem grösseren Sortiment zu gross. Können künftig auch die Supermärkte in den Quartieren bis 23.00 Uhr geöffnet sein, wird ein Teil der Kundschaft abwandern, was zwangsläufig zur Schliessung von Familienbetrieben führen wird.

2.3.3 Vergleich mit anderen Städten und Kantonen

Die im Kanton Basel-Stadt geltenden Ladenöffnungszeiten können im Vergleich mit anderen Städten als sehr liberal bezeichnet werden. Wie der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden kann, haben alle grösseren Städte mit Ausnahme von Zürich und Winterthur restriktivere Ladenöffnungszeiten:

	Mo- Fr	Mo -Mi + Fr	Do	Mo –Do	Fr	Sa
Bern	20.00					17.00
Freiburg	19.00					16.00
Genf				19.00	19.30	18.00
Lausanne	19.00					18.00
Luzern	18.30					16.00
Neuenburg		18.30	20.00			17.00
St. Gallen	19.00					17.00
Stadt Zürich	23.00					23.00
Winterthur	23.00					23.00

In mehreren Kantonen wurden in den letzten Jahren Vorlagen, die eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten vorsahen, von den Stimmenden abgelehnt. So wurde im Kanton St. Gallen eine generelle Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten auf 20.00 Uhr an der Urne verworfen, so dass die Verkaufsgeschäfte weiterhin spätestens um 19.00 Uhr schliessen. Im Kanton Freiburg wurde im September 2009 die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag um eine Stunde, d. h. von 16.00 Uhr auf 17.00 Uhr, vom Souverän abgelehnt. Der Kanton Neuenburg sprach sich im Mai 2009 ebenfalls gegen eine Ausdehnung der Öffnungszeiten von 18.30 auf 19.00 Uhr aus. Auch der Kanton Genf hat kürzlich, d. h. am 28. November 2010 eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten um eine Stunde abgelehnt, so dass die Läden wie bisher unter der Woche nur bis 19 Uhr und an Samstagen bis 18 Uhr offen sind. Sonntagsverkäufe wurden generell verworfen.

2.3.4 Kundenbedürfnisse

Die Befürworter einer völligen Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten führen regelmässig die Kundenbedürfnisse ins Feld. Bestände ein tatsächlicher Bedarf, so würden die geltenden Möglichkeiten sicherlich vermehrt ausgeschöpft. Für die Kundinnen und Kunden viel wichtiger sind einheitliche Öffnungszeiten, insbesondere in der Innerstadt. Das würde das Einkaufen in der Stadt, dem grössten und lebendigsten Einkaufszentrum, zu einem noch attraktiveren Erlebnis machen. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, dass nicht nur die Grossverteiler, sondern auch die kleineren und spezialisierten Geschäfte geöffnet sind. Ist es nicht möglich, alle Einkäufe innerhalb des gleichen Zeitfensters zu machen, bzw. muss man sich vorher bei den einzelnen Geschäften detailliert über deren Öffnungszeiten informieren, wird das Einkaufen uninteressant und die Konsumenten verzichten auf den Gang in die Stadt.

Gemäss den Ergebnissen der bereits zitierten Studie entsprechen die in Basel-Stadt geltenden Ladenöffnungszeiten weitgehend den Kundenbedürfnissen. Eine begrenzte Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Abend unter der Woche und am Samstag wird als beste Nutzungssteigerung für die Konsumentinnen bezeichnet. Die Erfahrungen in verschiedenen Ländern und in einzelnen Kantonen, die keine Regulierung der Ladenöffnungszeiten kennen würden, hätten gezeigt, dass die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nicht unbegrenzt seien. Eine Öffnung rund um die Uhr entspreche kaum den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten. Eine begrenzte Verlängerung der Öffnungszeiten am Abend und zwar bis 20.00 Uhr /21.00 Uhr bringe den grössten Nutzen.

2.3.5 Bedürfnisse des Detailhandels

Aufgrund der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen, die neu vier kantonale Sonntagsverkäufe erlauben, wird zurzeit im Rahmen eines zweijährigen Pilotversuches - dieser dauert noch bis Ende 2011 - geklärt, ob neben den beiden etablierten Adventsverkäufen noch weitere Sonntagsverkäufe eingeführt werden sollen. Das Statistische Amt, das den Pilotversuch begleitet, hat zwei Umfragen zu den Sonntagsverkäufen durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse der Umfrage sind auf der Homepage des Statistischen Amtes veröffentlicht (www.statistik-bs.ch). Auf die Frage, an welchen der vier möglichen Sonntagsverkäufen festgehalten werden soll, antworteten die Verkaufsgeschäfte wie folgt:

Adventssonntage:

Rund 60 Prozent befürworteten die traditionellen Adventssonntage.

Rund 30 Prozent lehnten die Adventssonntage ab.

Circa 10 Prozent hatten noch keine Meinung.

Sonntage während Baselworld und Herbstmesse

Rund 60 Prozent lehnten die Einführung zusätzlicher Sonntagsverkäufe ab.

Rund 20 Prozent befürworteten zusätzliche Sonntagsverkäufe.

Rund 10 - 20 Prozent hatten noch keine Meinung.

Die Ergebnisse der Umfrage lassen den Schluss zu, dass die Mehrheit der Verkaufsgeschäfte, vor allem die kleineren und mittelgrossen Geschäfte nicht nur gegen die Einführung weiterer Sonntagsverkäufe, sondern auch gegen eine generelle Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten sind. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten würde vor allem den Einkaufszentren, den Grossverteilern und den Warenhäusern nutzen. Diese befürworteten denn auch die Einführung von vier Sonntagsverkäufen. Viele Geschäfte in der Innerstadt und in den Vorstädten sind aufgrund ihrer Struktur, insbesondere der Anzahl Mitarbeitenden sowie der geringeren Margen im Detailhandel, nicht in der Lage, ihre Öffnungszeiten - sei es am Sonntag oder am Abend - auszuweiten.

Da die Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt bereits heute sehr liberal sind, wird die völlige Abschaffung der Ladenöffnungszeiten gemäss der zitierten Studie zu keinen weiteren Umsatzsteigerungen führen. Es wird lediglich zu Umsatzverlagerung in die Peripherie, d. h. zu den Einkaufszentren stattfinden. Dadurch wäre der interessante und vielfältige Geschäftemix in der Innerstadt gefährdet.

2.4 Fazit

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die geltenden, im Vergleich zu anderen Kantonen liberalen Ladenöffnungszeiten dem Detailhandel genügend Spielraum lassen, die Kundenbedürfnisse zu befriedigen. Die Attraktivität der Einkaufszentren im nahen Ausland, insbesondere in Deutschland, basiert nicht primär auf den längeren Ladenöffnungszeiten, sondern vielmehr auf dem zurzeit äusserst günstigen Eurokurs. Als vor einiger Zeit der Euro im Verhältnis zum Schweizerfranken stark war, klagten die Einkaufszentren in Weil und Lörrach über das Ausbleiben der Schweizer Kundschaft und sahen sich in ihrer Existenz bedroht, dies trotz angeblich optimaler und kundenfreundlicher Ladenöffnungszeiten. Das Preis- Leistungsverhältnis und der Kundenservice sind für das Einkaufsverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten viel entscheidender als tägliche Ladenöffnungszeiten bis 22.00 oder 23.00 Uhr. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten wird - im Gegensatz zu der in der Motion vertretenen Auffassung - nicht zu einer Attraktivitätssteigerung von Basel führen. Vielmehr wird die Innerstadt als Einkaufszentrum zu Gunsten der Einkaufszentren an der Peripherie geschwächt werden. Einigermassen homogene Öffnungszeiten wären bei einer völligen Liberalisierung noch mehr in Frage gestellt als heute. Die Messe-, Kultur- und Tourismusstadt Basel hat ein vitales Interesse daran, die Vielfältigkeit und Einmaligkeit des Innerstadtangebots zu erhalten und zu stärken.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Dieter Werthemann und Konsorten betreffend gleicher Gesetze für Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin